### Rüegg Büro für Umweltbildung und -management

Esterndorfer Straße 1 a 83550 Schalldorf Tel.: 08039/1460 Email: josef@rueegg.de

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "GEWERBEGEBIET BAAR-WEST" BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "AM SÄGEWERK" BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "AM GETREIDELAGER"

Gemeinde Baar-Ebenhausen – Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Potenzialabschätzung

Auftraggeber: Planungsbüro Max Bauer

Pfarrer-Ostermayr-Str. 3

85457 Wörth

Bearbeiter: Diplom-Agrarbiologe Josef Rüegg

Diplom-Agrarbiologin Birgit Isele-Rüegg

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung41.1. Anlass und Aufgabenstellung41.2. Datengrundlage41.3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes41.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen9
2. Wirkungen des Vorhabens102.1. anlagebedingte Wirkfaktoren102.2. baubedingte Wirkfaktoren102.3. betriebsbedingte Wirkfaktoren10
3. Bestand und Betroffenheit von Arten
<ul> <li>3.5. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen</li></ul>
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG17
6. Ergebnis17
Anhang18

## Abbildungsverzeichnis:

		Seite
Abbildung 1:	Planungsareal Ausschnitt aus Topkarte TK 25.000	5
Abbildung 2:	Luftbildausschnitt aus FinWeb (LfU) ohne Maßstab	6
Abbildung 3:	nördliches Planungsareal	7
Abbildung 4:	südliches Planungsareal	8

#### 1. Einleitung

#### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 27, 28 und 29 der Gemeinde Baar-Ebenhausen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.

Es handelt sich bei der Planung um die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Gewerbegebietes. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha. Die vorliegende saP bezieht sich in ihren Aussagen auf das Gesamtvorhaben, kann jedoch auf einzelne Abschnitte entsprechend übertragen werden.

Der Umfang der vorliegenden Untersuchung wurde gemäß der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (untere Naturschutzbehörde, BN Kreisgruppe Pfaffenhofen) auf die Artengruppen Reptilien und Vögel festgelegt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (gültig seit 01.03.2010) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### 1.2. Datengrundlage

Das Gutachten wird als Potenzialabschätzung durchgeführt, da eine Kartierung im Gelände während der Wintermonate fachlich aussagelos wäre. Ersatzweise werden daher vorhandene Daten der Biotop- und der Artenschutzkartierung und die Geländebeschreibungen und Bilder des Landschaftsarchitekturbüros Max Bauer zu Hilfe genommen. Eigene Erhebungen bzw. eine Geländebegehung erfolgten nicht. Die Daten der Biotopkartierung stammen aus dem Jahr 2009.

#### 1.3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das von der Planung betroffene Areal (ca. 6,9 ha) liegt unmittelbar am südwestlichen Rand der Ortschaft Baar-Ebenhausen zwischen der bestehenden Wohnbebauung bzw. Gewerbenutzung und der nach Westen verlegten Bahntrasse München-Ingolstadt (vgl. Abb. 1). Es stellt eine große, fast ebene Fläche dar. Der westliche Bereich des Planungsgeländes besteht überwiegend aus gehölzfreien Brachflächen (ehemalige Gleisflächen), zum Teil sind kleineren Gebüschgruppen eingestreut. Die östlichen Teilbereiche sind bereits bebaut und werden mehrheitlich gewerblich genutzt (vgl. Abb. 2 lila umrandeter Bereich).



Abbildung 1: Planungsareal (lila umgrenzt) Ausschnitt aus Topkarte TK 25.000

Die überplanten Flächen werden im Westen durch ein langgestrecktes Feldgehölz begrenzt, im Osten und Norden schließt Bebauung an. Im Süden befinden sich ebenfalls Bebauung und nicht genutzte Brachflächen (zukünftige Ausgleichsflächen).



Abbildung 2: Luftbildausschnitt aus FinWeb (LfU) ohne Maßstab (Aufnahme 2013)



Abbildung 3: nördliches Planungsareal (gelb umrandet, Luftbildausschnitt Juli 2013) ohne Maßstab



Abbildung 4: südliches Planungsareal (gelb umrandet, Luftbildausschnitt Juli 2013) ohne Maßstab

#### 1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" und die "Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Januar 2010. Ferner auf die Internet-Hinweise des Landesamtes für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### 2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren bei der unter Kapitel 1.1 beschriebenen Maßnahme ausgeführt, die unter Umständen Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. der Lebensraumtypen verursachen können.

#### 2.1. anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Erweiterung der Wohn- bzw. Gewerbegebiete kommt es im Zuge der Bebauung zum Verlust von Brachflächen und Gehölzen. Hier gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Nahrungsflächen insbesondere für Vögel aber auch für Reptilien unmittelbar und dauerhaft verloren.

Weitere anlagenbedingte Wirkfaktoren sind nicht festzustellen.

#### 2.2. baubedingte Wirkfaktoren

Temporärer Entzug bzw. Veränderung von Habitaten und Lebensstätten innerhalb der Störzone während der Einrichtung der Baugebiete (Abschieben des Oberbodens und Abtransport, Bautätigkeit) insbesondere durch Lärm, Erschütterungen und den Aufenthalt von Personen und Maschinen. Hiervon ist besonders die Gruppe der Vögel betroffen durch Unterschreiten von Fluchtdistanzen einiger Arten.

#### 2.3. betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind durch Verkehrslärm und den Aufenthalt von Personen bzw. Kraftfahrzeugen im Bereich der Erschließungsstraßen im Baugebiet vorhanden. Auch hier ist insbesondere die Gruppe der Vögel betroffen. Eine weitergehende Wirkung über das Baugebiet in die benachbarten (unbebauten) Flächen spielt bei der vorgesehenen bzw. vorhandenen Eingrünung und der bereits bestehenden Störung nur eine untergeordnete Rolle.

#### 3. Bestand und Betroffenheit von Arten

#### 3.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Es wurden keine relevanten Pflanzenarten im Planungsgebiet nachgewiesen, ein Vorkommen solcher Pflanzenarten ist nicht zu vermuten.

#### 3.2. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Es ist keiner in Anhang I der FFH-Richtlinie genannter Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet vorhanden.

#### 3.3. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 3.3.1. Reptilien

Nach Abschichtung kann für die Gruppe der Reptilien (Zauneidechse) eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Es sind zwar keine unmittelbaren Nachweise der Zauneidechse in der näheren Umgebung bekannt, jedoch eignen sich die überplanten Flächen auffallend als Habitat für diese Art.

Die **Zauneidechse** besiedelt als wärmeliebende Art vorwiegend strukturreiche Biotope, insbesondere Gebüsch-Offenland-Mosaike wie sie im vorliegenden Fall vorhanden sind. Geeignete Lebensräume bieten neben nahezu vegetationslosen Sonnenplätzen auch Schutz vor zu hohen Temperaturen und Deckungsmöglichkeiten vor Fressfeinden. Ideale Habitate weisen zusätzlich trockene, frostfreie Winterquartiere (z.B. Gleisschotter) und sandige Eiablageplätze auf. Selbstverständlich spielt auch das Vorkommen von Beutetieren (bodenlebende Insekten und Spinnen) eine entscheidende Rolle.

Bei der Beurteilung der Wirkung des Vorhabens auf die lokale Zauneidechsen-Population ist zu berücksichtigen, dass durch die Verlegung der Bahnlinie aus dem Planungsbereich nach Westen neue Strukturen (Gleisschotter, lückige Magerstandorte u.ä.) geschaffen wurden, die für die Zauneidechse als Lebensraum bereits gut geeignet sind. Diese zusätzlichen Strukturen finden sich in einem Abstand von 70 bis 90 m zum ehemaligen Bahndamm und stellen leicht erreichbare Habitate für die Zauneidechse dar. Ferner ist das überplante Areal nicht gänzlich als potenzieller Zauneidechsen-Lebensraum geeignet. Hiervon werden maximal 0,7 ha als für die Eidechsen potenziell gut geeignet eingeschätzt (vgl. Karte S 22). Davon bleiben zudem 0,2 ha vollständig erhalten, so dass tatsächlich maximal 0,5 ha verloren gehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als ungünstig eingestuft. Um ein Schädigungsverbot bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszuschließen sind daher neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sogenannte CEF-Maßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 4).

Die ökologischen Funktionen der örtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der durch die Verlegung der Bahnlinie neu entstandenen Habitate, bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1.) und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2. und 4.3.) gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist dann bei der Zauneidechse nicht zu befürchten. Es liegt somit kein Schädigungs- oder Störungsverbot in Bezug auf die Artengruppe der Reptilien vor.

## 3.4. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSRichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit dem Vorkommen folgender Vogelarten, die nach Art. 1 VS-Richtlinie zu berücksichtigen sind, ist bei der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsareal potenziell zu rechnen (gemäß Landesamt für Umwelt Vorkommensliste TK-Blatt 7334 Reichertshofen):

Baumpieper, Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Sperber, Turmfalke,

Von den folgenden, potenziell vorkommenden Vogelarten werden durch die geplante Erweiterung der Baugebiete potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört:

Baumpieper, Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter.

Der Baumpieper ist laut Roter-Liste-Bayern eine gefährdete Art. Der Erhaltungszustand seiner lokalen Population ist als schlecht ausgewiesen. Der Baumpieper nutzt offenes bzw. halboffenes Gelände mit hohen Sitzwarten (Gehölze) und einer gut ausgebildeten, reich strukturierten Krautschicht als Bruthabitat. Er meidet jedoch Siedlungen. Sein Nest baut er am Boden gerne in den Randbereichen offener Flächen. Als Nahrung dienen ihm vor allem kleine Insekten. Bei optimalen Bedingungen kommt er mit einem Minimumareal von ca. 0,25 ha aus. Die Großflächendichte ist jedoch wesentlich geringer. In Süddeutschland finden sich maximal 8 Reviere/km². Auf Grund dieser ökologischen Vorlieben scheint das Planungsareal nur sehr eingeschränkt als Habitat für den Baumpieper geeignet zu sein. Ferner werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen Strukturen geschaffen, die zumindest dem verlorengehenden Habitat gleichwertig sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann, bei Durchführung der in Kapitel 4 beschriebenen CEF-Maßnahmen, an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der **Feldsperling** steht in Bayern auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig. Eine Verschlechterung ist durch den geplanten Eingriff nicht zu erwarten. Es müssen daher keine CEF-Maßnahmen ergriffen werden.

Die **Goldammer** ist eine kommune Art, die in geeigneten Lebensräumen noch häufig vorkommt. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Vogelpopulation ist als günstig einzustufen und wird auf Grund der zahlreich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten durch die Baugebietsausweisung nicht verschlechtert. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Der **Kuckuck** wird in der Roten Liste Bayern in der Vorwarnstufe geführt. Er ist jedoch bayernweit fast flächendeckend vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bezüglich des Brutvorkommens wird daher als günstig eingestuft und wird durch die geplante Maßnahme ebenfalls nicht verschlechtert. Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen für diese Art ist nicht angezeigt.

Die **Nachtigall** ist eine ungefährdete Art, deren Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingestuft wird. Eine Verschlechterung dieses Parameters ist mit der Umsetzung der Baugebietsausweisung nicht zu erwarten.

Der **Neuntöter** zählt ebenfalls zu den ungefährdeten Arten und kommt in Bayern weitgehend flächendeckend vor. Auch der Erhaltungszustand seiner lokalen Population kann als günstig angesehen werden. Eine Verschlechterung ist mit der geplanten Maßnahme nicht zu befürchten.

Von den folgenden potenziell vorkommenden Arten wird das Planungsareal allenfalls als Teilhabitat zur gelegentlichen Nahrungssuche genutzt:

Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke

Außer beim Grünspecht ist bei diesen Arten der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig anzusehen. Eine Verschlechterung ist nicht zu befürchten, da alle diese fünf Arten nur marginal in ihren Lebensraumansprüchen betroffen sind und darüber hinaus mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Ausweichhabitate geschaffen werden.

Die ökologischen Funktionen der örtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1.) und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2. und 4.3.) gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist dann bei keiner Vogelart zu befürchten. Es liegt somit kein Schädigungs- oder Störungsverbot in Bezug auf die Artengruppe der Vögel vor.

# 3.5. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

#### 3.5.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Pflanzenarten sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

#### 3.5.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, kommen nach Auswertung vorhandener Daten und der Einschätzung der vorliegenden Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich nicht vor.

#### 3.5.3. Besonders geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtl. Schutzstatus

Es sind keine besonders geschützten Tierarten im Eingriffsbereich zu erwarten:

Aktuelle Vorkommen solcher Arten sind nicht bekannt.

# 4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Als Vorkehrung, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der VS-Richtlinie sowie national geschützter Arten zu vermeiden oder zu mindern, wird die Beseitigung der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit der Heckenbrüter von Ende September bis Ende März vorgeschlagen.
- 2. Der westlich gelegene Gehölzbestand ist vollständig zu erhalten, um diese angrenzende Fortpflanzungs- und Ruhestätte der potenziell vorkommenden Heckenbrüter unbeeinträchtigt zu belassen und entsprechende Ausweichmöglichkeiten vorzuhalten. Auch können diese Strukturen der Zauneidechse als Teillebensraum dienen.
- 3. Sicherung und langfristiger Erhalt vorhandener Restlebensräume der Zauneidechse außerhalb der Bauflächen, d.h. keine Beanspruchung solcher Flächen während der Bauphase z.B. als Lagerplatz.
- 4. Die noch vorhandenen, intakten Gleisschotter, die innerhalb der Bauparzellen zwingend entfernt werden müssen, sind noch während der aktiven Phase (April bis September/Oktober) der Zauneidechsen zu beseitigen. Dies ist notwendig, um den hier befindlichen Tieren eine Flucht zu ermöglichen.

# 4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- 1. Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel durch Abschieben des Oberbodens) möglichst bis Ende Februar. Eventuell noch nachträglich auszuführende kleinere Arbeiten sind erst wieder ab August möglich.
- 2. Gesicherte Pflege der Ersatzlebensräume mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen bzw. Gehölzen.
- 3. Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen, Totholz) als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten, Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere auf den ökologischen Ausgleichsflächen und Optimierung vorhandener Lebensräume mit solchen Kleinstrukturen spätestens bis Ende März unter Beachtung der Hinweise von Laufer H. (vgl. Literaturhinweise).
- 4. Einsaat von Teilbereichen der Ausgleichsflächen mit einer autochtonen Magerrasen-Mischung in geringer Saatdichte, um möglichst vielen Insekten einen optimalen Lebensraum zu bieten.

5. Ökologische Bauleitung und laufendes Monitoring der CEF-Maßnahmen für die Dauer der Baumaßnahmen, um deren Erfolg zu überprüfen und gegebenenfalls korrigierend eingreifen zu können.

#### 4.3. Nachhaltigkeit der CEF-Maßnahmen

Damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Eidechsenpopulationen ausgeschlossen werden kann (vgl. Kapitel 3.3.1.), muss eine langfristig ausreichend ökologische Wirkung der CEF-Maßnahmen gewährleistet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die CEF-Maßnahmen zum einen bereits vor Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit die Eidechsen bereits im Frühjahr entsprechende Ausweichhabitate vorfinden. Zum anderen müssen diese speziell auf die Ansprüche der Reptilien optimierten Flächen dauerhaft bereitgestellt werden.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nicht relevant, da nach den Ausführungen im Kapitel 3 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

#### 6. Ergebnis

Für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht erfüllt. Eine Prüfung der Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Schalldorf, 26.07.2015

## Anhang:

		Seite
Literatur		19
Liste:	saP-relevante Arten im TK-Blatt	20
Karte:	potenziell gut geeignete Lebensräume für Zauneidechse	22

#### Literatur:

*Arnold, E.N., J.A. Burton* (1983): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. Paul Parey-Verlag

Bezzel, E., I. Geiersberger, G.v. Lossow und R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart Ulmer-Verlag

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 2 Bände, Aula-Verlag Wiesbaden

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) gültig seit 01.03.2010

Fünfstück, H.J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Quelle & Meyer Wiebelsheim

Harrison, C., P. Castell (2004): Jungvögel, Eier und Nester der Vögel, Aula-Verlag

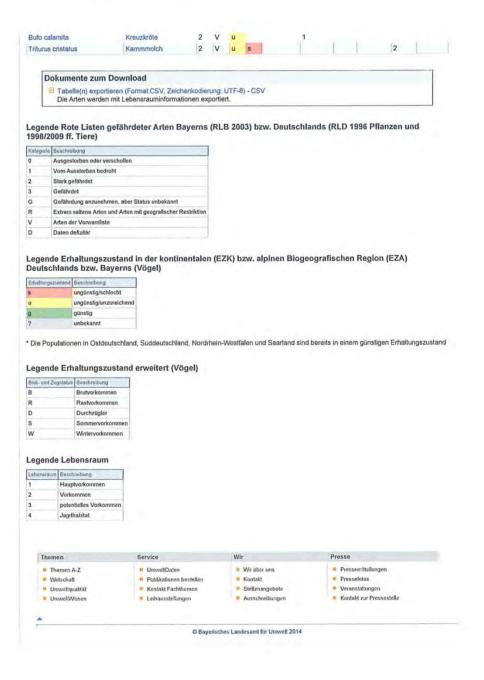
Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Laufer, H., K. Fritz, P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart Ulmer-Verlag

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen in "Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg Band 77, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.







Karte: "potenziell gut geeignete Lebensräume für Zauneidechse" Ausschnitt FinView ohne Maßstab